



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Stromlieferungs- und Anschlußbedingungen der Gemeinde Trzynietz.

Liczba stron oryginału

14

Liczba plików skanów

14

Liczba plików publikacji

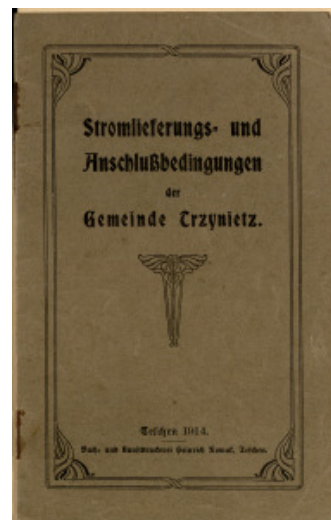
15

Sygnatura/numer zespołu **KD I 01983**

Data wydania oryginału **1914**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



**Stromlieferungs- und
Anschlußbedingungen
der
Gemeinde Trzynietz.**



Leschen 1914.

Buch- und Kunstdruckerei Heinrich Nowak, Leschen.

ZBIORY
S. ZAHRADNIKA



KD 1983

KD 1983

K 253101

1.00

Bedingungen und Tarif

für die

Lieferung von Elektrizität zur Beleuchtung und Kraftübertragung aus dem Netze der Gemeinde Trzynietz.

Für Privatkonsumenten.

1.

Die Abgabe von Elektrizität erfolgt für alle Grundstücke, welche an mit Straßenleitungen versehenen Straßen und Plätzen gelegen sind, und an jeden, welcher sich diesen Bedingungen unterwirft.

Die Herstellung der Anschlüsse von der auf der Straße liegenden Hauptleitung bis zu den Grundstücken, die Anbringung sämtlicher Leitungen nebst Zubehörteilen innerhalb des Grundstückes einschließlich des Hausanschlusses bis zum Elektrizitätsmesser (Energiezähler), ferner die Aufstellung des Elektrizitätsmessers, sowie die notwendigen Neuherstellungen, Änderungen und Verbesserungen dieser Einrichtungen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde und Kosten derselben nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers, welche sich auch auf die eventuelle Wegnahme dieser Einrichtungen zu beziehen und die Erklärung zu enthalten hat, daß der Grundeigentümer wegen eines gesetzlich zustehenden Pfand- oder Retentionsrechtes (Zurückbehaltungsrecht) die Wegnahme nicht hindern würde.

2.

Die im Punkt 1 angeführten Anschlüsse und die innerhalb des Grundstückes befindlichen Einrichtungen samt Zubehör und Elektrizitätsmesser bleiben Eigentum der Gemeinde und können von derselben bei Auflösung des Stromlieferungsvertrages wieder entfernt werden.

Erfolgt die Auflösung des Stromlieferungsvertrages und die Entfernung des Anschlusses und der Einrichtung gemäß Punkt 10 dieser Bedingungen, so hat der Abnehmer der Gemeinde die aufgewendeten Kosten der Anbringung und Entfernung des Hausanschlusses und des Elektrizitätsmessers zu ersetzen.

3.

Die Elektrizitätsmesser werden den Abnehmern zu einem im nachfolgenden Tarif festgestellten, jährlichen Mietpreise leihweise überlassen und bleiben Eigentum der Gemeinde, welche allein berechtigt ist Abänderungen, Ausbesserungen und sonstige Arbeiten an denselben vorzunehmen.

Die Gemeinde übernimmt die Instandhaltung und Eichung der Zähler auf eigene Kosten, insoweit nicht Schäden durch Schuld des Stromkonsumenten verursacht werden, in welchem Falle der Stromkonsument für die Kosten aufzukommen hat.

Der Gemeinde allein steht die Entscheidung über die Größe, sowie die Art der Aufstellung, des zur Benutzung erforderlichen Elektrizitätsmessers zu, und zwar werden nach Wahl derselben entweder Zeit- oder Energiezähler geliefert.

Die jährliche Miete beträgt vorläufig für den Energiezähler:

Bis 0.25 Kilowatt	K	9.—
von 0.25 bis inkl. 2 Kilowatt	"	12.—
" 2.1 " " 8 "	"	24.—
" 8.1 " " 23 "	"	36.—
" 23.1 " " 31 "	"	48.—
" 31.1 und darüber "	"	60.—

Die jährliche Miete eines Zeitzählers für einen einfachen Strompreis beträgt 3 Kronen.

4.

Die Abnehmer sind berechtigt, die nötige Elektrizität zu jeder Tages- und Nachtzeit in der für ihre Zwecke notwendigen Menge zu verlangen.

Sollten die Elektrizitätswerte des Eisenwerkes Trznitz der Oesterr. B. u. H. G. von welchem die Gemeinde Strom bezieht jedoch durch Brandschaden, Naturereignisse, Krieg oder Aufstand, Streik, überhaupt durch Umstände, deren Eintreten abzuwenden nicht in ihrer Macht stand, in der Erzeugung elektrischer Ströme und in deren Fortleitung zu den Objekten verhindert sein, so ruht seine Verpflichtung zur Lieferung derselben solange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Eine Entschädigung im Falle des Aussehens der Stromlieferung aus diesen oder anderen Gründen steht den Stromkonsumenten nicht zu, dagegen ist die Gemeinde verpflichtet, ungesäumt auf das Eisenwerk einzuwirken, daß alles Erforderliche zur Behebung der Störung vorgenommen wird.

Die Abgabe von Elektrizität kann solchen Abnehmern gegenüber abgelehnt werden, welche

- a) sich nicht mindestens für ein Jahr zur tarismäßigen Abnahme verpflichten oder
- b) die im letzten Absatz des Punktes 6 geforderte Kaution nicht stellen oder ergänzen, oder
- c) rechtswidrig der Anlage Elektrizität entnommen haben, oder
- d) eigene, dem gleichen Zwecke dienende elektrische Anlagen besitzen, sofern sie in diesem Falle nicht wenigstens eine durchschnittliche jährliche Benützungsdauer von 100 Stunden der vollen Installation gewährleisten.

5.

Die Messung der elektrischen Ströme erfolgt ausschließlich durch die von der Gemeinde beigegebenen Apparate, welche im Sinne der jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen geeicht werden müssen.

Für Beleuchtungszwecke mit Glühlampen beträgt der Preis des elektrischen Stromes bis zu einer durchschnittlichen Benützungsdauer von 500 Stunden 50 Heller per Kilowattstunde. Für jenen Teil des Stromverbrauches, welcher eine durchschnittliche Benützung von 500 Stunden in einem Jahre übersteigt, wird der Strompreis von 50 Heller auf 35 Heller ermäßigt.

Als durchschnittliche Benützungsdauer in einem Jahre gilt die Summe sämtlicher durch den Elektrizitätsmesser während dieser Zeit erhobenen Kilowattstunden, geteilt durch den Höchstbedarf der betreffenden Installation. Der Höchstbedarf in Kilowatt ausgedrückt, wird bestimmt durch die Anzahl von Kilowattstunden, welche die Installation bei gleichzeitiger ununterbrochener Verwendung ihrer sämtlichen Lampen und sonstigen Konsumobjekte während einer Stunde verbraucht.

Beispiel: Es besteht eine Installation aus 15 Stück, 25-kerzigen Glühlampen, deren jede 30 Watt beansprucht, und es haben dieselben im Rechnungsjahr 315 Kilowattstunden verbraucht. In diesem Falle beträgt der Höchstbedarf $15 \times 30 = 450 \text{ Watt} = 0'45 \text{ Kilowatt}$.

Die durchschnittliche Benützung:

$$\begin{array}{r} 315 \text{ Kilowattstunden} \\ \hline 0'45 \text{ Kilowatt} = 700 \text{ Stunden.} \end{array}$$

Ein solcher Konsument zahlt in dem betreffenden Rechnungsjahre die ersten 500 Stunden $\times 0'45$ Kilowatt, d. i. 225 Kilowattstunden mit 50 Hellern, den Ueberschuß 72 Kilowattstunden mit 35 Hellern, also insgesamt Kr. 144'—, das ist durchschnittlich 45 Heller pro verbrauchte Kilowattstunde.

Der Bezug von elektrischen Konsumapparaten, Glühlampen, Bogenlampen, Kohlenstiften etc., steht den Stromkonsumenten frei und es darf aus solchen Titeln keine Behinderung des Strombezuges abgeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen mit pauschalirten Stromverbrauch.

Die Beträge für gelieferten, elektrischen Strom werden monatlich eingehoben und der eventuelle Stromkonsum von 35 Heller per Kilowattstunde am Schlusse eines jeden Kalenderjahres berücksichtigt.

Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie für andere als Beleuchtungszwecke beträgt 27 Heller per Kilowattstunde.

Auf diesen Strompreis werden folgende Rabatte bewilligt:

Bei längerer durchschnittlicher Benützungsdauer per Jahr

als 400 Stunden	10 %
„ 700 Stunden	20 %
„ 1100 Stunden	25 %
„ 1800 Stunden	30 %
„ 2600 Stunden	40 %

Als durchschnittliche Anzahl der Betriebsstunden gilt die Jahressumme sämtlicher durch den Elektrizitätsmesser erhobenen Kilowattstunden, geteilt durch den von der Gemeinde festgestellten Meistverbrauch der betreffenden Motoren oder elektrischen Apparate in Kilowatt bei deren Höchstbelastung.

Abnehmer, bei welchen sich die elektrische Anlage auf größere Objekte oder eine Gruppe von Objekten erstreckt, sind berechtigt, die Aufstellung lediglich eines Zählers für Licht- und eines anderen für Kraftzwecke zu fordern. Erfolgt eine Vergrößerung der Anlage, so braucht hiefür nicht ein weiterer Zähler aufgestellt zu werden, sondern es genügt der Austausch des vorhandenen gegen einen anderen Zähler, soweit die Anschlußmöglichkeit vorhanden ist.

Ohne besondere Bewilligung von Seite der Gemeinde dürfen Kraftanschlüsse nicht zur Lichterzeugung verwendet werden.

Alle im Vertrage nicht vorgesehenen anderen Benützungszwecke des elektrischen Stromes unterliegen einer speziellen Bewilligung von Seiten der Gemeinde.

Die Gemeinde behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Gemeinderate unter Umständen auch besondere Abmachungen für Licht- und Kraftabgaben zu treffen oder Pauschalpreise zu vereinbaren.

6.

Glaubt sich der Abnehmer durch unrichtige Angabe des Elektrizitätsmessers geschädigt, so kann er eine amtliche Nachrechnung desselben verlangen.

Ergibt sich die Richtigkeit des Elektrizitätsmessers oder eine andere Abweichung von nicht mehr als 5% so trägt der Abnehmer die Kosten der Prüfung, andernfalls hat die Gemeinde dieselben zu tragen.

7.

Der Abnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde, wenn er einen mit ihm geschlossenen Vertrag nach dessen Ablauf nicht fortsetzen will, 6 Wochen zuvor von seiner Absicht schriftlich Anzeige zu erstatten, andernfalls gilt der Vertrag stillschweigend auf je ein weiteres Jahr verlängert.

8.

Es steht der Gemeinde das Recht zu, die Elektrizitätsmesser und die bis zu denselben führenden Leitungen von Zeit zu Zeit prüfen zu lassen und wo es nötig ist, instand zu setzen. Außerdem behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Hausinstallationen selbst zu revidieren und den Eigentümer im Bedarfsfalle Rekonstruktionen vorzuschreiben.

Zu diesem Zwecke sind die Beauftragten der Gemeinde, welche mit Legitimationen seitens des Bürgermeistersamtes zu versehen sind, jederzeit berechtigt, nach vorheriger Meldung bei den betreffenden Konsumenten die Räumlichkeiten, in denen sich Teile der Installation befinden, zu betreten und der Abnehmer ist verpflichtet, denselben den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten zu gestatten.

9.

Der Gemeinde steht das Recht zu, falls der Abnehmer Aenderungen oder Ausbesserungen der bestehenden Einrichtungen selbst vornimmt oder durch Unbefugte vornehmen läßt, oder den Beamten und Aufsehern der Gemeinde den Zutritt zu den Leitungen, Meßapparaten, Motoren und elektrisch erleuchteten Räumen verweigert, insbesondere aber in dem Falle, daß die in den 3 und 5 festgesetzten Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden, ohne vorherige richterliche Entscheidung, den Lieferungsvertrag und den Mietvertrag bezüglich der Elektrizitätsmesser sofort aufzulösen, die Leitung auszuschalten, die fernere Lieferung von elektrischem Strome einzustellen und dort, wo im betreffenden Hause die schuldtragende Partei der einzige Abnehmer ist, auch den Hausanschluß zu entfernen.

Die Gemeinde ist allein berechtigt, die Zuleitung des elektrischen Stromes in derart ausgeschalteten Leitungen sowie überhaupt den früheren Zustand wieder herzustellen.

Schließlich wird bemerkt, daß die hier eingesetzten Beträge für Strom etc. bloß informativen Wert haben und in keiner Weise als bindend betrachtet werden können. Die richtigen Beträge werden später nach genauer Kalkulation bekanntgegeben.

Vorschriften

betreffend die

Ausführung von Hausinstallationen.

1. Für die Ausführung der Hausinstallationen und die Lieferung der Apparate sind die vom „Elektrotechnischen Verein in Wien“ herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen (Ausgabe 1911) maßgebend.

Der Mindestquerschnitt für fest verlegte Zuleitungen (mit Ausnahme von Lusterdrähten) hat bei sämtlichen Installationen 1'5 Quadratmillimeter zu betragen; für Leitungen, welche unter Fuß verlegt werden, ist Isolierrohr mit verbleitem Eisenmantel (unter Anwendung entsprechender Abzweigdosen) für Durchführungen von Mauern ebensolches Rohr oder Hartgummirohr zu verwenden.

Sämtliche Installationsleitungen sind so zu dimensionieren, daß bei gleichzeitiger Benützung aller Anschlüsse kein größerer Spannungsabfall als 5% resultiert. Steigleitungen und Vertikalleitungen bei Schaltern und Steckkontakten sind bis auf eine Höhe von 2 bis 3 Meter über den Fußboden durch Isolierrohr mit Metallmantel zu schützen. An Verbindungsstellen und Abzweigstellen sind Porzellan-Abzweigdosen mit guten Klemmen zu verwenden.

2. Im Interesse der Einheitlichkeit und der leichteren Ueberwachung der Installation dürfen in den Haus =

Installationen nur die von der das Ortsnetz bauenden Elektrizitäts-Firma zur Anwendung gelangenden Abschmelzsicherungen (A. E. G. Union-Abschmelzsicherungen) verwendet werden.

3. Wegen Aufteilung der Beleuchtungskörper einer Installation auf die verschiedenen Phasen des Leitungsnetzes hat sich der betreffende Installateur mit der Bauleitung bezw. mit der A. E. G. Union Elektrizitäts-Gesellschaft, Mähr.-Odrau vor Angriffnahme der Installationsarbeiten in Verbindung zu setzen und deren Weisungen zu entsprechen.

4. Installationen, die nicht von der genannten Elektrizitätsfirma, sondern von dazu berechtigten Installateuren ausgeführt sind, werden vor Anschluß an das Leitungsnetz von der eingangs erwähnten Firma auf Grund der Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien geprüft und können erst nach günstigem Resultat dieser Prüfung an das Verteilungsnetz angeschlossen werden.

Für diese Ueberprüfung der Installationen, welche nicht von der eingangs erwähnten Firma ausgeführt sind, hat der Konsument pro Glühlampenauslaß an die genannte Firma den Betrag von Kr. 1'— zu bezahlen. Für jeden zur Ueberprüfung gelangenden Bogenlampenauslaß sind gemäß Vorstehendem Kr. 3'—, für jeden Motorenanschluß sind Kr. 3'— pro 1 PS zu bezahlen. Die Ueberprüfungen bereits vorstehender Anlagen fallen nicht unter diese Gebührenbestimmung.

Die Prüfungstaxe ist bei Ansuchen um Vornahme der Ueberprüfung bei dem Gemeindeamte zu erlegen, bei welchem Ansuchen auch genau ausgeführte Leitungspläne der betreffenden Installation vom Konsumenten vorzulegen sind.

5. Einphasen-Wechselstrommotoren werden nur für Leitungen unter $\frac{1}{3}$ PS angeschlossen. Drehstrommotoren für eine Leistung unter $\frac{1}{2}$ PS können ohne Anlaßvorrichtung angeschlossen werden.

Motoren von $\frac{1}{2}$ — 0'9 PS sind mit Stern=Dreieck=schalter, Motoren von 1 — 1'9 PS mit Gehäuseanlasser, Motoren von 2 PS und größerer Leistung mit Schleif=ringanker und Anlasser auszurüsten.

Sämtliche Motoren müssen den vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Bedingungen für Anschluß an öffentliche Elektrizitätswerke entsprechen.



ZBIORY
S. ZAHRADNIKA



Heinrich Nowak (vorm. Kalkwoda), Teschen

Dez. '02

KDI 1982